



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 20 / LĚTNIK 20

## IN DIESER AUSGABE

### AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Tagesordnung der 24. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 15.12.2010
- SEITE 2 BIS 5**
- Anmeldung der Schulanfänger 2011/2012
  - Profilierung Cottbuser Grundschulen
- SEITE 5**
- Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- SEITE 6**
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

### SEITE 6 BIS 13

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

### SEITE 13

- 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwasserentsorgung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

### SEITE 14

- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung

### SEITE 15

- 2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

### SEITE 16

- 1. Änderung der Satzung „Cottbus-Pass“
- Allgemeine Anordnung

### SEITE 17

- Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“
- Sitzungsplan der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse

### NICHTAMTLICHER TEIL

### SEITE 18 BIS 20

- Bürgerinformation zur Straßenreinigung und zum Winterdienst
- Mein Kind kommt im Schuljahr 2011/2012 in die 7. Klasse
- Mein Kind kommt im Schuljahr 2011/2012 in die 5. Klasse
- Schulliste

### AMTLICHER TEIL

#### Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **24. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 15.12.2010, um 14:00 Uhr,**  
**im Tagungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**  
stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 08.12.2010

#### Tagesordnung

der 24. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 15.12.2010 (Beginn 14:00 Uhr, Tagungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

- I. Öffentlicher Teil**
- Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus**
- Bestätigung der Tagesordnung**
  - Einwohnerfragestunde**
  - Fragestunde**
  - Berichte und Informationen**
- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters  
Berichterstatter: Herr Szymanski
- Beschlussvorlagen**
- 5.1 OB-028/10 Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung Landkreis Spree-Neiße/Stadt Cottbus
- 5.2 I-022/10 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus entsprechend Beschluss zum HSK I-012/10
- 5.3 I-024/10 Satzung über die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes der Stadt Cottbus (Gewerbesteuerhebesatzung)
- 5.4 I-025/10 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

- 5.5 I-026/10 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Cottbus (Vergnügungssteuersatzung)
- 5.6 I-028/10 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus
- 5.7 I-029/10 Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Wirtschaftsjahr 2009
- 5.8 I-030/10 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House
- 5.9 I-031/10 Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrum Glad-House für das Wirtschaftsjahr 2009
- 5.10 I-032/10 Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus
- 5.11 I-033/10 Beschluss über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus für das Wirtschaftsjahr 2009
- 5.12 II-018/10 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2011
- 5.13 III-013/10 Kinderschutzkonzept der Stadt Cottbus
- 5.14 III-014/10 Richtlinie der Stadt Cottbus zur Förderung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kita-Finanzierungsrichtlinie)
- 5.15 III-015/10 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- 5.16 III-017/10 Neufassung der Entgeltordnung des Konservatoriums
- 5.17 IV-080/10 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ der Stadt Cottbus (TFNP-W) - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss; Masterplan

- 5.18 IV-088/10 „Cottbuser Ostsee“-Fortschreibung  
Änderung der Regelung über die Gewährung eines Abschlags auf den Ausgleichsbetrag bei Abschluss einer Ablösevereinbarung im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus“
- 6. Anträge**
- 6.1 009/10 Deutsch-Polnische Schulprojekte  
*Antragsteller:* Fraktion SPD/Grüne
- 6.2 010/10 Einführung eines Berechtigungsnachweises für die Inanspruchnahme von Leistungen; Anpassung der Entgeltordnungen und Gebührensatzungen entspr. der Ermäßigungen für ehemalige Inhaber des Cottbus-Passes  
*Antragsteller:* Fraktion SPD/Grüne

#### II. Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten**
- 1.1 IV-091/10 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
- Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen**
- 2.1 I-034/10 Wettbewerblicher Dialog Aufbau und Betrieb eines kommunalen Rechenzentrums Brandenburg Süd-Ost
- 2.2 III-016/10 Vereinbarung zur gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) -Jobcenter Cottbus-
- Berichte/Informationen**
- Informationen des Oberbürgermeisters
- Personalangelegenheiten**
- Es liegen keine Unterlagen vor.  
(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 08.12.2010

**gez. Frank Szymanski**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

## AMTLICHER TEIL

## Öffentliche Bekanntmachung

# Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2011/2012

Sehr geehrte Eltern,

am **15.08.2011** beginnt der Unterricht im Schuljahr 2011/2012. Es werden ca. 710 Kinder der Stadt Cottbus erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen.

Die Einschulungsfeier für Ihr Kind organisiert jede Grundschule individuell, in der Regel jedoch am vorangehenden Sonnabend.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die **Schulpflicht**:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des

Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen. Diese Untersuchung findet an der für Sie zuständigen Grundschule statt. Sie erteilt auch Auskunft über die Untersuchungstermine.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den Grundschulen kann an folgenden Tagen erfolgen:

22.02.2011 von 15:00 bis 18:00 Uhr  
23.02.2011 von 12:00 bis 16:00 Uhr

oder nach Voranmeldung bei der Schulleitung. Der letzte Anmeldetermin ist der 28.02.2011.

**Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen. Bei Kindern, die am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben, ist die Teilnahmebestätigung in der zuständigen Grundschule vorzulegen.**

Eltern, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung besuchen und von der Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung befreit sind, werden gesondert berücksichtigt. Diese Eltern legen einen entsprechenden Befreiungsnachweis vor:

- Im Fall des Besuches einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg: eine Kopie des Betreuungsvertrages
- Im Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren: einen Nachweis durch den Logopäden

Ihr Wohngebiet ist einer bestimmten Grundschule zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung III-005/10 „Schulbezirkssatzung Grundschulen“ vom 27.10.2010. Die Schulbezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 10 vom 20. November 2010 und im Internet unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) veröffentlicht worden.

Entsprechend der Satzung haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Cottbus eine Grundschule für den Schulbesuch frei zu wählen. Für den Fall, dass zuständige Grundschule und Auswahlwahl nicht identisch sind, erfolgt nach Kontaktaufnahme mit der zuständigen Grundschule die Anmeldung an der Grundschule Ihrer Wahl.

Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung der maximalen Zügigkeit und der Klassengrößen an den Grundschulen beschränkt. Bei Übernachtung regelt sich die Auswahl nach den Festlegungen der Grundschulverordnung ([www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de)). Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule (Waldorfschule, Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule und Bewegte Grundschule) anmelden, so informieren Sie ebenfalls die zuständige Grundschule darüber bis zum 28.02.2011.

Sollten Sie weitere Fragen zur Einschulungsproblematik Ihres Kindes haben, wenden Sie sich bitte an das Staatliche Schulamt Cottbus, Telefonnummer: 4866-301 (Herr Koch) oder an den Servicebereich Schule, Sport, Telefonnummer: 612-2410 (Herr Bischoff).

**gez. Monika Hansch**  
Fachbereichsleiterin

**gez. Michael Koch**  
Schulrat

## Profilierung Cottbuser Grundschulen – Schuljahr 2011/12

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon Fax/Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
<b>Sachsendorf</b>	Regine-Hildebrandt-Grundschule Europaschule E-Mail: <a href="mailto:sekretariat@rhg-cottbus.de">sekretariat@rhg-cottbus.de</a> Homepage: <a href="http://www.rhg-cottbus.de">www.rhg-cottbus.de</a>	Theodor-Storm-Str. 22 03050 Cottbus Telefon: 0355 524014 Fax: 0355 535965 Herr Nagel	Europaschule, Umweltschule, Integrationschule, Verlässliche Halbtagsgrundschule (diverse Ganztagsangebote, Hortbetreuung), Flexible Schuleingangsphase (Flex), Talentförderung im naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Bereich, Schulsozialarbeit, Leserechtschreib-Schwäche (LRS) Sprachförderung Arbeit mit modernen Medien	Vielfältige Angebote von Reiten bis Theatergruppe Polnisch, Spanisch, Englisch, Russisch, Sorbisch diverse Sportarten, Computer, Töpfern, Umwelt, Kunst, Musik, Schulband, Schulklub, Keyboard, Gitarre, Kinder- und Jugendensemble „Piffikus“, Schülerzeitung, Trommlergruppe, Ernährung, Bibliothek, Holzbearbeitung, Aquaristik, Religion, Matheasse, Sauna, Kochkurs, Sachsendorfer Kinderchor, BMX, sehr gut ausgebautes Mediacenter u.v.a	a) Englisch, Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1, 2) Polnisch (ab Kl. 3) c) Spanisch (ab Kl. 3) d) Russisch (ab Kl. 5)	08.01.2011 09.00 – 12.00 Uhr
<b>Groß-Gaglow</b>	Reinhard-Lakomy-Grundschule Groß-Gaglow E-Mail: <a href="mailto:lakomy-grundschule@t-online.de">lakomy-grundschule@t-online.de</a> Homepage: <a href="http://www.lakomy-grundschule.de">www.lakomy-grundschule.de</a>	Gallinchener Str. 4 03051 Cottbus/ OT Groß Gaglow Telefon: 0355 522675 Fax: 0355 5261084  Frau Rothbart	Flexible Schuleingangsphase, musik- und kunstbetonte Grundschule, Klassenmusizieren Flöte/Keyboard, erweiterte Sportangebote, Förderung Lese-Rechtschreibschwäche, Mathe-schwäche, Verlässliche Halbtagsgrundschule,	Chor, Schwarzlichttheater, Instrumentalunterricht in Gitarre, Kunst, HA, Englisch, Schülerzeitung, Homepage, Umwelt, Töpfern, Kochen, Backen, evang. Kindertreff, PC-Kurse, Fußball, Tischtennis, Klettern, Leichtathletik, Radsport,	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1, 2)	07.01.2011 16.00 – 18.00 Uhr

## AMTLICHER TEIL

Stadtteile	Schule Fax/Schulleiter	Adresse/Telefon	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungs- sprache	Tage der offenen Tür
<b>Sandow</b>	Christoph-Kolumbus- Grundschule	Muskauer Str. 1 03042 Cottbus Telefon 0355 715038 Fax 0355 72990193 E-Mail: kolumbus- grundschule@arcor.de Homepage: www.kolumbus- grundschule.de Frau Bromm	Ganztagsschule in offener Form, Flexible Schulein- gangsphase, Kooperation Kita-Schule, Integrationsschule für Kin- der mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und emo- tionale u. soziale Entwick- lung, Kooperation mit der Urania, Vorschulerziehung, Mathematische Förderung, Schulsozialarbeit	Computer, Bildbearb., Entspannung, Italienisch, Theater, Knobelfixe, Bücherwürmer, kreatives Gestalten, Musikschule, Feuerwehr, Fußball, Naturforscher, Handarbei- ten, Junge Kochmützen, Malen und Zeichnen, Rad- sport, Turnen, Hip Hop, Break-Dance, Kampf- sport, Basketball, Schach, „kleine Handwerker“, das Lernen lernen	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	
	Carl-Blechen- Grundschule Grundschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	Muskauer Platz 1 03042 Cottbus Telefon 0355 / 715131 Fax 0355/29030121 E-Mail: carl-blechen- grundschule@web.de Frau Preuß	Ganztagsschule in offener Form, Hort in der Schule, Integration von Kindern mit Lern/Sprach/Hörbe- hinderung, geistige Behin- derung, Sprachklassen, Flexible Eingangspha- se, Vorschulerziehung, Kooperation Kita-Schule, Konsultationsstandort für Ganztagsschule, Patenschule des Philhar- monischen Orchesters d. Staatstheaters Cbs., Schulsozialarbeit	Chor, Tanz, Schach, Basketball, Fußball, Junge Sanitäter, Stepp- tanz, Sportspiele, Tisch- tennis, Karate, Kreativ AG's Rhythmik, Kochen/ Backen, Computer, Hand- arbeit, Freizeitspiele, Medien-AG	a) Englisch	22.01.2011 10.00 – 13.00 Uhr
<b>Schmellwitz</b>	Astrid-Lindgren Grundschule	Am Nordrand 41 03044 Cottbus Telefon: 0355 873458 Fax: 0355 4854903  Frau Sillack	Montessoripädagogik, Begabtenförderung ab Klasse 1, Dyskalkulie (Mathematik- schwäche), Hort an der Schule, Zusammenarbeit mit BTU	verschiedene Hortan- gebote	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	24.01.2011 15.00 – 18.00 Uhr
<b>Mitte</b>	Erich Kästner Grundschule	Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus Telefon:0355 791125 Fax: 0355 3819682 E-Mail: kaestner-grund- schule.cottbus@schulen. brandenburg.de Homepage: www. erichkaestner-gs-cottbus.de Frau Nagel	„Sprachen bauen Brücken“ Deutsch - Englisch - Französisch - Sorbisch/Wendisch Verlässliche Halbtagsgrund- schule, Mitarbeit im „Netzwerk Begabung Brandenburg“ Hort auf schuleigenem Gelände	PC-Kabinett, Schülerbibli- othek Evangelischer Religions- unterricht, Sprach-, Kreativ-, Musik- und Sportangebote	a) Englisch Sorbisch/ Wendisch b) Französisch (Klasse 1/2)	15.01.2011 10.00 – 12.00 Uhr
<b>Ströbitz</b>	Europaschule W.-Nevoigt- Grundschule  Homepage: www.nevoigt-grund- schule.de	C.-Zetkin-Str. 20 03046 Cottbus Telefon: 0355 23101 Fax: 0355 4947541 E-Mail: wilhelm-nevoigt- grs@gmx.de Frau Just	Verlässliche Halbtags- grundschule, Hortbetreuung, Flexible Schuleingangs- phase, Begabtenförderung, Internationale Schulpartne- rschaften (PL, I, F, IRL, GB), Umweltprojekte	AG und Kurse in den Bereichen Kunst/Musik/Handwerk, Sport, Naturwissenschaft, Gesellschaftslehre	a) Englisch Sorbisch b) Russisch Englisch ab Klasse 1 Polnisch	21.01.2011 16.00 – 18.00 Uhr
<b>Spremer- ger Vorstadt</b>	Sportbetonte Grund- schule  Homepage: www.sportbetonte- grundschule-cottbus.de	Drebkauer Straße 43 03050 Cottbus Telefon: 0355 421033 Fax: 0355 43090181  Herr Weinreich E-Mail: cottbus-18.grund- schule@t-online.de	Begabten- und Bestenför- derung, Begabtenförderung Sport ab Klasse 1, Sportklasse ab Klassenstufe 4, Ganztagsschule in offener Form, (Arbeitsgemeinschaftsange- bote nach dem Unterricht)	Töpfern, Holzarbeiten, Handarbeit, Computer, Schülerblatt, Kochen und Backen, Hausaufgabenbe- treuung, Yoga, moderner Tanz, Linedance, Basket- ball, Fußball, Ballspiele, Tischtennis, Schach, Russisch, Kroatisch	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	14.01.2011 15.00 bis 18.00 Uhr

**AMTLICHER TEIL**

(FORTSETZUNG VON SEITE 3)

Stadtteile	Schule Fax/Schulleiter	Adresse/Telefon	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungs- sprache	Tage der offenen Tür
	Fröbel-Grundschule  Homepage: www.froebel- grundschule-cottbus.de	Welzower Str. 9a 03048 Cottbus Telefon: 0355 421062 Fax: 0355 43090183  Frau Gründer  E-Mail: sek20.gts@t-online.de	Ganztagsbetreuung in offener Form (Arbeitsgemeinschaftsange- bote nach dem Unterricht)  Flexible Schuleingangsstufe Ausrichtung auf die Fröbel- sche Pädagogik Sorbisch/Wendisch Kl. 1 - 6 Flötenunterricht Kl. 3 und 4	Sport, Laubsägearbeiten, kreatives Gestalten, Teak won do, Ballspiele, Com- puter, Hauswirtschaft, TT, Tanz Hip Hop, Fußball, Theater, Schulgarten, Basteln, Schach, Lesezirkel, Mädchentreff, Hausaufgabenbetreuung, Zusammenarbeit mit Handwerkskammer	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1) c) Polnisch (AG)	15.01.2011 10.00 – 12.00 Uhr
<b>Neu Schmellwitz</b>	21. Grundschule Unesco-Projekt-Schule	W.-Budich-Str. 54 03044 Cottbus Telefon: 0355 861011 Fax: 0355 4857854  E-Mail: unesco-projekt-schule- cottbus@web.de Homepage: www.21.grundschule-cott- bus.de.vu  Frau Jurrmann	Flexible Schuleingangspha- se, Integration von lern- und sprachbehinderten Kindern, Kooperation mit der Spreschule Cottbus, Sorbischunterricht, Arbeit im internationalen Netzwerk UNESCO Projektschulen, Stützpunktschule für Kinder mit Lese-Rechtschreib- schwäche, Vorschulerzie- hung, Schulsozialarbeit, Hort Spielhaus „Fröbel“ e.V.	Sport, Unesco-Club, Koope- ration mit URANIA, deutsch-polnische Schul- partnerschaft, Angebote innerhalb und außerhalb des Unterrichtes, Schulgarten/Umwelt	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1)	12.01.2011 15.00 – 17.00 Uhr
<b>Sielow</b>	Grundschule Sielow	Cottbuser Str. 6a 03055 Sielow Telefon: 0355 873154 Fax: 0355 873240 E-Mail: sielow-grund- schule.cottbus@schulen. brandenburg.de Frau Götze	Zweitsprache Sorbisch/Wen- disch, bilingualer Unterricht - Witaj-Projekt ab Klasse 1, Pflege von sorbisch/wen- dischen Bräuchen u. Tradi- tionen, Flexible Schulein- gangsphase, Hort	kreatives Gestalten, Mo- dellbau, Tanz und Musik, Kochen und Backen, Umgang mit Nadel und Faden, Experimente, Reiten, Fit am Ball	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	22.01.2011 9.00 – 11.30 Uhr Cottbuser Str. 6a
<b>Dissenchen</b>	Umweltgrundschule Dissenchen	Dissenchener Schulstr. 1 03052 Cottbus Telefon: 0355 710223 Fax: 0355 4939431 Frau Sidon	Umwelterziehung und Gesundheitsförderung	Sport, PC, Handarbeit, Chor, Natur, Kunst, Konfliktschlichter, Hort im Haus von 6.30-17.00 Uhr	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	14.01.2011 16.00 – 18.00 Uhr
<b>Mitte/ Ströbitz</b>	Bauhausschule „Grundschule und Schule mit dem sonder- pädagogischen Förderschwerpunkt motorische und körper- liche Entwicklung“	A.-Bebel-Str. 43 03046 Cottbus Telefon: 0355 3819754 Fax: 0355 3819849 www.bauhausschule.de Frau Schulz	Schule mit festen Öffnungs- zeiten (Montag bis Donners- tag geöffnet von 7.00 – 15.00 Uhr und am Freitag von 7.00 – 13.20 Uhr) Schwimmunterricht ab Klasse 1, ab Jahrgangsstufe 1 Begeg- nungssprache Englisch, ab Jahrgangsstufe 2 Infor- matik, ab Jahrgangsstufe 2 wöchentliche besondere Förderung in Kleingruppen z. B. Lernstrategien, LRS- Förderung, Sprachtherapie, Maltherapie, Werkstattarbeit auf dem Gebiet der Na- turwissenschaften oder im handwerklichen Bereich, Keramik usw.	Umgang mit Naturmateri- alien, Erlebnispädagogik, Schreibwerkstatt, Töpfern, Flechten, Theater, Chor, Hauswirtschaft, Keyboard, Sport usw.	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	19.01.2011 14.00 – 18.00 Uhr
	Freie Waldorfschule	Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Telefon: 0355 473242 Fax: 0355 4838025 www.waldorf-cottbus.de E-Mail: cottbus@waldorf.net Frau Menges Herr Donath	Staatlich anerkannte Ersatzschule (Klasse 1 – 13), Ganztagschule, freie Selbstverwaltung, Methoden- vielfalt, Fächervielfalt, Ins- trumentalunterricht, terricht, eigene Schulküche, kulturelle Veranstaltungen, individuelle Zeugnisse, Vergabe aller Schulabschlüsse möglich	Chor, Orchester, Musik- theater, Töpfern, Sport, Kaligraphie, Kunst, Schnitzen	a) Russisch und Englisch ab Klasse 1	22.01.2011 10.00 – 14.00 Uhr

## AMTLICHER TEIL

Stadtteile	Schule Fax/Schulleiter	Adresse/Telefon	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungs- sprache	Tage der offenen Tür
	Evangelische Gottfried-Fork- Grundschule	Ströbitzer Schulstraße 42 03046 Cottbus Telefon: 0355 355591-11 Fax: 0355 355591-15 Frau Perko	Evangelischer Religionsun- terricht, Schwimmunterricht in Klasse 2, Musikunterricht mit Erlernen des Flötenspielens, Hort im Gebäude	AG Werken, Schach, Kreativwerkstatt, Hand- arbeit, Irish-Dance, Posaune, Polnisch, Fußball	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1) Französisch (fakultativ) Sorbisch (fakultativ)	
	Bewegte Ganztags- schule Cottbus	Straße der Jugend 75 Stadtteil Mitte 03050 Cottbus (ab 01.08.2010) Telefon: 0355 724051 Fax: 0355 724051 www.bewegte-schule-cott- bus.de E-Mail: bewegte-schule- cottbus@msbw-online.de	Verlässliche Halbtagsgrund- schule, Bewegtes Lernen, jahrgangübergreifender Un- terricht, Fördern aller Schüler, Hort in der Schule, Ernährungslehre/ Gesundheitserziehung	Kochen und Backen, Leseclubs, Spiel und Sport, kreatives Basteln, Handarbeit	a) b) Englisch (Klasse 1, 2)	

## Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

## Präambel

Aufgrund der §§ 3, 12 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 26.11.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.10.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 24.11.2010 die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

## § 1 Benutzungsgebühren

Die Stadt Cottbus erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den folgenden Vorschriften. Den Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

## § 2 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind, und dem sich im Verzeichnis der Anlage A zur 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 27.10.2010, nach Reinigungsklassen zu ermittelnden Gebührensatz.

(2) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, land-

wirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(3) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 2 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln. Es werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

## § 3 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr, des Jahres 2011, beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für

Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße € 3,89

1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb

Rk 13 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße 14-tägig sowie den Winterdienst der Fb € 2,65

Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, € 7,83

der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb

Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, € 10,41

der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege

Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße € 6,47

1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege

Rk 22 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße € 3,71

1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb

Rk 25 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, € 10,23

der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst

der Fb und der Geh/Radwege Rk 27 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße € 6,29

1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und Geh/Radwege

Rk 32 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße € 3,56

1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb

Rk 34 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, € 7,50

der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb

Rk 35 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße, € 10,08

der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege

Rk 37 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrsstraße € 6,14

1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege

Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege € 6,52

1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege

Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege € 10,46

2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege

Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone € 30,40

1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege

Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone € 58,22

2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege

Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn € 1,41

Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege € 2,58

(Fb .... Fahrbahn)

(FORTSETZUNG AUF SEITE 6)

**AMTLICHER TEIL**

(FORTSETZUNG VON SEITE 5)

**§ 4 Gebührenpflichtige,  
Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist.  
Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Absatz 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Cottbus nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

**§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf die satzungsmäßige Reinigung der Stadt Cottbus folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Stadt Cottbus endet.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsg Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung
- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen,  
b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Monat,
- oder auf Gebührenerhöhung
- c) durch Schwerpunktbildung zur Beseitigung von Laub.  
Die Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannte Zeit überschreitet. Dabei werden angefangene Monate als volle Monate gerechnet.
- (4) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtende Gebühr einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Bei Wohnungseigentümern kann die Gebühr für die Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt werden. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühren nach § 3 für ein Kalenderjahr werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Sie können auf An-

trag auch in einem Jahresbetrag bis zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden.

**§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Abs. 3, den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
  - entgegen § 4 Abs. 4, die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24.11.2010 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Cottbus, 29.11.2010

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Amtliche Bekanntmachung****3. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die  
Abfallentsorgung  
(Abfallentsorgungssatzung)  
der Stadt Cottbus****Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 28.10.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Ziffer 3 Haushaltskühlgeräte wird ersatzlos gestrichen.

§ 12 Haushaltskühlgeräte wird ersatzlos gestrichen.

§ 32 Abs. 1 Ziffer 8 wird ersatzlos gestrichen.

§ 32 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € (§ 8 Abs. 3 BbgAbfBodG) geahndet werden.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Cottbus, 29.11.2010

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Amtliche Bekanntmachung****1. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die  
Erhebung von Gebühren  
für die Abfallentsorgung  
(Abfallgebührensatzung)  
der Stadt Cottbus****Präambel**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 26.11.2008 in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus vom 28.10.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderung**

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr

1. Mülltonne	60 l	
wöchentliche Abfuhr		135,72 €
14-tägliche Abfuhr		67,86 €
2. Mülltonne	80 l	
wöchentliche Abfuhr		180,96 €
14-tägliche Abfuhr		90,48 €
3. Mülltonne	110/120 l	
wöchentliche Abfuhr		271,44 €

**AMTLICHER TEIL**

14-tägliche Abfuhr	135,72 €
4. Mülltonne 240 l wöchentliche Abfuhr 14-tägliche Abfuhr	542,36 € 271,18 €
5. Müllgroßbehälter 770 l wöchentliche Abfuhr Abfuhr zweimal pro Woche	1.740,96 € 3.481,92 €
6. Müllgroßbehälter 1100 l wöchentliche Abfuhr Abfuhr zweimal pro Woche	2.487,16 € 4.974,32 €

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.  
Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack **3,48 €/Stück**.

2. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen gemäß § 22 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung die Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen zur Entleerung zusätzlich transportiert, wird eine Servicegebühr je Abholung, abhängig von der Behältergröße und der Entfernung zwischen Behälterstandplatz und Fahrbahnrand wie folgt erhoben:

## a) Teilservice:

Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, Abstellen nach Entleerung am Fahrbahnrand

Behälter 60 l bis 240 l  
bis 25 m **1,82 €**  
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich **0,73 €**

Behälter 770 l und 1.100 l  
über 15 m bis 25 m **2,74 €**  
> 25 m, je angefangene 10 m zusätzlich **1,14 €**

## b) Vollservice:

Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand, nach Entleerung Transport zurück zum Standplatz

Behälter 60 l bis 240 l  
einfache Strecke bis 25 m **3,64 €**  
> 25 m, je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich **1,45 €**

Behälter 770 l und 1.100 l  
über 15 m bis 25 m einfache Strecke **5,47 €**  
> 25 m je angefangene 10 m einfache Strecke zusätzlich **2,28 €**

3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle nach § 2 Abs. 5 ist vorrangig der Abfallerzeuger, nachrangig der Abfallbesitzer.

4. § 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 3 Abs. 3 entsteht mit der Annahme von Abfällen an der stationären Annahmestelle des beauftragten Dritten.

5. Die Anhänge I und II zur Abfallgebührensatzung werden, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Cottbus, 29.11.2010

gez. **Frank Szymanski**  
**Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

## Anhang I zur 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 24.11.2010

Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf der Umladestation Cottbus

AVV-Nr.	Bezeichnung	Gebühr/t
<b>020102</b>	Abfälle aus tierischem Gewebe	132,99 €
<b>020104</b>	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	132,99 €
<b>020106</b>	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	132,99 €
<b>020304</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	132,99 €
<b>020601</b>	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	132,99 €
<b>030105</b>	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	132,99 €
<b>030307</b>	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	132,99 €
<b>030308</b>	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	132,99 €
<b>030399</b>	Abfälle a. n. g.	132,99 €
<b>040109</b>	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	132,99 €
<b>040209</b>	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	132,99 €
<b>040221</b>	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	132,99 €
<b>040222</b>	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	132,99 €
<b>070699</b>	Abfälle a.n.g.	132,99 €
<b>080112</b>	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	132,99 €
<b>080118</b>	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen	132,99 €
<b>080410</b>	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	132,99 €
<b>090108</b>	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	132,99 €
<b>100101</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	132,99 €
<b>100102</b>	Filterstäube aus Kohlefeuerung	132,99 €
<b>100115</b>	Rost- und Kesselasche, Schlacken	

und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	132,99 €
<b>101208</b> Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	132,99 €
<b>120105</b> Kunststoffspäne und -drehspäne	132,99 €
<b>120117</b> Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	132,99 €
<b>150101</b> Verpackungen aus Papier und Pappe	132,99 €
<b>150102</b> Verpackungen aus Kunststoff	132,99 €
<b>150103</b> Verpackungen aus Holz	132,99 €
<b>150106</b> gemischte Verpackungen	132,99 €
<b>150107</b> Verpackungen aus Glas	132,99 €
<b>150109</b> Verpackungen aus Textilien	132,99 €
<b>150203</b> Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	132,99 €
<b>160119</b> Kunststoffe	132,99 €
<b>160120</b> Glas (Fahrzeuge)	132,99 €
<b>161106</b> Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen	132,99 €
<b>170103</b> Fliesen, Ziegel und Keramik	132,99 €
<b>170107</b> Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	132,99 €
<b>170202</b> Glas (Bau- und Abbruch)	132,99 €
<b>170203</b> Kunststoff	132,99 €
<b>170302</b> Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	132,99 €
<b>170411</b> Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	132,99 €
<b>170504</b> Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	132,99 €
<b>170506</b> Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	132,99 €
<b>170508</b> Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	132,99 €
<b>170604</b> Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	132,99 €
<b>170802</b> Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	132,99 €
<b>170904</b> gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	132,99 €
<b>190801</b> Sieb- und Rechenrückstände	132,99 €
<b>190802</b> Sandfangrückstände	132,99 €
<b>190904</b> gebrauchte Aktivkohle	132,99 €
<b>190905</b> gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	132,99 €
<b>191201</b> Papier und Pappe	132,99 €
<b>191204</b> Kunststoff und Gummi	132,99 €
<b>191205</b> Glas (Abfallbehandlung)	132,99 €
<b>191207</b> Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	132,99 €
<b>191208</b> Textilien	132,99 €
<b>191209</b> Mineralien (z. B. Sand, Steine)	132,99 €
<b>191302</b> feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	132,99 €
<b>200101</b> Papier und Pappe	132,99 €
<b>200108</b> biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	132,99 €
<b>200111</b> Textilien	132,99 €
<b>200138</b> Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	132,99 €
<b>200139</b> Kunststoffe	132,99 €
<b>200301</b> gemischte Siedlungsabfälle	132,99 €
<b>200302</b> Marktabfälle	132,99 €
<b>200303</b> Straßenkehrrecht	132,99 €
<b>200306</b> Abfälle aus der Kanalreinigung	132,99 €
<b>200307</b> Sperrmüll	132,99 €
<b>200399</b> Siedlungsabfälle a. n. g.	132,99 €

**AMTLICHER TEIL****Anhang II zur 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus vom 24.11.2010****Gebührensätze für die Entsorgung von geringen Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen**

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>pro kg</b>
01 03 04	* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	1,99 €
01 03 05	* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	1,99 €
01 03 07	* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	1,99 €
01 04 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	1,99 €
01 05 05	* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	1,99 €
01 05 06	* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,99 €
02 01 08	* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	4,27 €
03 01 04	* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	4,27 €
03 02 01	* halogenfreie organische Holzschutzmittel	4,27 €
03 02 02	* chlororganische Holzschutzmittel	4,27 €
03 02 03	* metallorganische Holzschutzmittel	4,27 €
03 02 04	* anorganische Holzschutzmittel	4,27 €
03 02 05	* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,27 €
04 01 03	* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	3,19 €
04 02 14	* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	3,19 €
04 02 16	* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €
04 02 19	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42 €
05 01 02	* Entsalzungsschlämme	0,42 €
05 01 03	* Bodenschlämme aus Tanks	0,42 €
05 01 04	* saure Alkylschlämme	0,42 €
05 01 05	* verschüttetes Öl	0,42 €
05 01 06	* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	0,42 €
05 01 07	* Säureteere	1,57 €
05 01 08	* andere Teere	1,57 €
05 01 09	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42 €
05 01 11	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	0,42 €
05 01 12	* säurehaltige Öle	0,42 €
05 01 15	* gebrauchte Filtertone	0,77 €
05 06 01	* Säureteere	1,57 €
05 06 03	* andere Teere	1,57 €
05 07 01	* quecksilberhaltige Abfälle	5,77 €
06 01 01	* Schwefelsäure und schweflige Säure	0,86 €
06 01 02	* Salzsäure	0,86 €
06 01 03	* Flusssäure	2,02 €
06 01 04	* Phosphorsäure und phosphorige Säure	0,99 €
06 01 05	* Salpetersäure und salpetrige Säure	2,38 €
06 01 06	* andere Säuren	2,38 €
06 02 01	* Calciumhydroxid	0,35 €
06 02 03	* Ammoniumhydroxid	1,36 €
06 02 04	* Natrium- und Kaliumhydroxid	0,35 €
06 02 05	* andere Basen	0,99 €
06 03 11	* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	3,19 €
06 03 13	* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	3,19 €
06 03 15	* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	3,19 €
06 04 03	* arsenhaltige Abfälle	3,12 €
06 04 04	* quecksilberhaltige Abfälle	4,51 €
06 04 05	* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	0,92 €
06 05 02	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,42 €
06 06 02	* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	3,19 €
06 07 01	* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	0,12 €
06 07 02	* Aktivkohle aus der Chlorherstellung	0,77 €
06 07 03	* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	5,77 €
06 07 04	* Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	2,38 €
06 08 02	* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	2,51 €
06 09 03	* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	2,51 €
06 10 02	* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,51 €
06 13 01	* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	4,27 €
06 13 02	* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	0,77 €
06 13 04	* Abfälle aus der Asbestverarbeitung	0,12 €
06 13 05	* Ofen- und Kaminruß	0,77 €
07 01 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 01 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 01 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 01 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,46 €
07 01 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,92 €
07 01 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 01 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 01 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 02 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,46 €
07 02 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,46 €

**AMTLICHER TEIL**

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>pro kg</b>
07 02 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,46 €
07 02 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,46 €
07 02 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,92 €
07 02 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 02 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 02 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 02 14	* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,46 €
07 02 16	* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	1,46 €
07 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,05 €
07 03 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,05 €
07 03 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,05 €
07 03 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,47 €
07 03 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,92 €
07 03 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 03 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 03 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 04 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 04 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 04 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 04 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,46 €
07 04 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,92 €
07 04 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 04 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 04 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 04 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 05 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 05 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 05 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 05 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,46 €
07 05 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,92 €
07 05 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 05 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 05 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 05 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 06 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,46 €
07 06 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,46 €
07 06 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,46 €
07 06 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,46 €
07 06 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,23 €
07 06 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 06 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 06 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
07 07 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 07 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 07 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,51 €
07 07 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,46 €
07 07 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,92 €
07 07 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 07 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,77 €
07 07 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,77 €
08 01 11	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63 €
08 01 13	* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €
08 01 15	* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,05 €
08 01 17	* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €
08 01 19	* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,05 €
08 01 21	* Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,05 €
08 03 12	* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €
08 03 14	* Druckfarbensschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €
08 03 16	* Abfälle von Ätzlösungen	1,05 €
08 03 17	* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,05 €
08 03 19	* Dispersionsöl	1,05 €
08 04 09	* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,33 €
08 04 11	* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,33 €
08 04 13	* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,33 €
08 04 15	* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,33 €
08 04 17	* Harzöle	1,33 €
08 05 01	* Isocyanatabfälle	2,65 €
09 01 01	* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,65 €
09 01 02	* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,88 €
09 01 03	* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,88 €
09 01 04	* Fixierbäder	0,65 €
09 01 05	* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	0,88 €
09 01 06	* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,88 €
09 01 11	* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,88 €
09 01 13	* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,88 €

(FORTSETZUNG AUF SEITE 10)

**AMTLICHER TEIL****(FORTSETZUNG VON SEITE 9)**

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>pro kg</b>
10 01 04	* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	0,92 €
10 01 09	* Schwefelsäure	0,86 €
10 01 13	* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,92 €
10 01 14	* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 01 16	* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 01 18	* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 01 20	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 01 22	* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 02 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 02 11	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,92 €
10 02 13	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 03 04	* Schlacken aus der Erstsammelze	0,67 €
10 03 08	* Salzschlacken aus der Zweitsammelze	0,86 €
10 03 09	* schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	0,92 €
10 03 15	* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	0,92 €
10 03 17	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,85 €
10 03 19	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,92 €
10 03 21	* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 03 23	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 03 25	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 03 27	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,92 €
10 03 29	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	0,92 €
10 04 01	* Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	0,67 €
10 04 02	* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	0,92 €
10 04 03	* Calciumarsenat	3,19 €
10 04 04	* Filterstaub	2,45 €
10 04 05	* andere Teilchen und Staub	1,70 €
10 04 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,02 €
10 04 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,92 €
10 04 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,92 €
10 05 03	* Filterstaub	0,92 €
10 05 05	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,92 €
10 05 06	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,92 €
10 05 08	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,92 €
10 05 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,92 €
10 06 03	* Filterstaub	0,92 €
10 06 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,92 €
10 06 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,92 €
10 06 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,92 €
10 07 07	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,92 €
10 08 08	* Salzschlacken (Erst- und Zweitsammelze)	0,92 €
10 08 10	* Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,92 €
10 08 12	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	0,92 €
10 08 15	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,92 €
10 08 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 08 19	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,92 €
10 09 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,92 €
10 09 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,92 €
10 09 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,92 €
10 09 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 09 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 09 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 10 05	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,92 €
10 10 07	* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,92 €
10 10 09	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,92 €
10 10 11	* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 10 13	* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 10 15	* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 11 09	* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,92 €
10 11 11	* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	0,92 €
10 11 13	* Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 11 15	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 11 17	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 11 19	* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 12 09	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 12 11	* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,92 €
10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,11 €
10 13 12	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
10 14 01	* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	5,71 €
11 01 05	* saure Beizlösungen	2,02 €
11 01 06	* Säuren a. n. g.	2,02 €
11 01 07	* alkalische Beizlösungen	2,02 €
11 01 08	* Phosphatierschlämme	2,02 €
11 01 09	* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02 €
11 01 11	* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02 €

**AMTLICHER TEIL**

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>pro kg</b>
11 01 13	* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02 €
11 01 15	* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02 €
11 01 16	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	2,02 €
11 01 98	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,02 €
11 02 02	* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,92 €
11 02 05	* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
11 02 07	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
11 03 01	* cyanidhaltige Abfälle	2,45 €
11 03 02	* andere Abfälle	2,45 €
11 05 03	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	2,02 €
11 05 04	* gebrauchte Flussmittel	2,02 €
12 01 06	* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,86 €
12 01 07	* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,44 €
12 01 08	* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,86 €
12 01 09	* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,44 €
12 01 10	* synthetische Bearbeitungsöle	0,44 €
12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette	0,63 €
12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92 €
12 01 16	* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 €
12 01 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	0,86 €
12 01 19	* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,44 €
12 01 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,86 €
12 03 01	* wässrige Waschflüssigkeiten	0,86 €
12 03 02	* Abfälle aus der Dampfentfettung	1,12 €
13 01 01	* Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,86 €
13 01 04	* chlorierte Emulsionen	0,86 €
13 01 05	* nichtchlorierte Emulsionen	0,44 €
13 01 09	* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,86 €
13 01 10	* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,44 €
13 01 11	* synthetische Hydrauliköle	0,44 €
13 01 12	* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,44 €
13 01 13	* andere Hydrauliköle	0,44 €
13 02 04	* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,86 €
13 02 05	* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,44 €
13 02 06	* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,44 €
13 02 07	* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,44 €
13 02 08	* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,24 €
13 03 01	* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	0,86 €
13 03 06	* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	0,86 €
13 03 07	* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,44 €
13 03 08	* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €
13 03 09	* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €
13 03 10	* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,44 €
13 04 01	* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,44 €
13 04 02	* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	0,44 €
13 04 03	* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,44 €
13 05 01	* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €
13 05 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €
13 05 03	* Schlämme aus Einlaufschächten	0,44 €
13 05 06	* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €
13 05 07	* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €
13 05 08	* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,44 €
13 07 01	* Heizöl und Diesel	0,44 €
13 07 02	* Benzin	0,44 €
13 07 03	* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,65 €
13 08 01	* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,44 €
13 08 02	* andere Emulsionen	0,44 €
14 06 01	* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	3,12 €
14 06 02	* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,52 €
14 06 03	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,33 €
14 06 04	* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,65 €
14 06 05	* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,65 €
15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,65 €
15 01 11	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	0,96 €
15 02 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,04 €
16 01 04	* Altfahrzeuge	0,96 €
16 01 07	* Ölfilter	1,13 €
16 01 08	* quecksilberhaltige Bestandteile	5,77 €
16 01 09	* Bestandteile, die PCB enthalten	3,65 €
16 01 10	* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	1 €
16 01 11	* asbesthaltige Bremsbeläge	0,67 €
16 01 13	* Bremsflüssigkeiten	1,13 €
16 01 14	* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €
16 01 21	* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,73 €
16 02 09	* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,65 €

(FORTSETZUNG AUF SEITE 12)

**AMTLICHER TEIL****(FORTSETZUNG VON SEITE 11)**

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>pro kg</b>
16 02 10 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,65 €
16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	3,12 €
16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,73 €
16 02 13 *	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,73 €
16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	3,19 €
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,19 €
16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,19 €
16 04 01 *	Munition	1 €
16 04 02 *	Feuerwerkskörperabfälle	1 €
16 04 03 *	andere Explosivabfälle	1 €
16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,92 €
16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	4,77 €
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	4,77 €
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,63 €
16 06 01 *	Bleibatterien	0,17 €
16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien	2,63 €
16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien	5,77 €
16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	0,99 €
16 07 08 *	öhlhaltige Abfälle	0,96 €
16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	3,12 €
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	1,65 €
16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,65 €
16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,65 €
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,65 €
16 09 01 *	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	1,65 €
16 09 02 *	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	1,65 €
16 09 03 *	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	1,65 €
16 09 04 *	oxidierende Stoffe a. n. g.	3,19 €
16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	3,19 €
16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	3,19 €
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,46 €
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,46 €
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,46 €
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,67 €
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,35 €
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	0,84 €
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,84 €
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,13 €
17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,13 €
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,67 €
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,67 €
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,67 €
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,12 €
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,67 €
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	0,12 €
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,67 €
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	3,12 €
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	3,65 €
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,67 €
18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1 €
18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,19 €
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1 €
18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	5,77 €
18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1 €
18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,19 €
18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1 €
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	1,02 €
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	1,36 €
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,02 €
19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	1,02 €
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	1,02 €
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,02 €
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	1,02 €
19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,02 €
19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1,79 €
19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,79 €
19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,44 €
19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,02 €
19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,02 €
19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,02 €
19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	1,02 €
19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	1,02 €
19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,70 €
19 04 03 *	nicht verglaste Festphase	1,70 €

**AMTLICHER TEIL**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	pro kg
19 07 02	* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	14,97 €
19 08 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,36 €
19 08 07	* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,36 €
19 08 08	* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,36 €
19 08 10	* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,44 €
19 08 11	* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
19 08 13	* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	0,44 €
19 10 03	* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,70 €
19 10 05	* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,82 €
19 11 01	* gebrauchte Filtertone	0,77 €
19 11 02	* Säureteere	1,57 €
19 11 03	* wässrige flüssige Abfälle	0,92 €
19 11 04	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,70 €
19 11 05	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
19 11 07	* Abfälle aus der Abgasreinigung	1,02 €
19 12 06	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €
19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,70 €
19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,67 €
19 13 03	* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
19 13 05	* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
19 13 07	* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,44 €
20 01 13	* Lösemittel	1,64 €
20 01 14	* Säuren	2,63 €
20 01 15	* Laugen	2,63 €
20 01 17	* Fotochemikalien	2,63 €
20 01 19	* Pestizide	2,63 €
20 01 26	* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,52 €
20 01 27	* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,07 €
20 01 29	* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	4,41 €
20 01 31	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1 €
20 01 37	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,06 €

<sup>1</sup> keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich

# 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

## Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04. November 2010 die folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost, nachstehend AZV genannt, beschlossen:

## § 1 Änderungen

Die in der Verbandsversammlung des AZV Cottbus Süd-Ost am 15.10.2009 beschlossene und im Amtsblatt für das Amt Neuhausen/Spree vom 19. Dezember 2009, Jahrgang 17, Nr. 12 und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtskeplajeno za město Chóšebuz vom 12.12.2009, Jahrgang 19, Nr. 15, veröffentlichte Gebührensatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost wird wie folgt geändert:

Der § 3 Gebührensatz wird neu gefasst:

## § 3 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 3,32 Euro/m<sup>3</sup>.
- (2) Für die kanalnetzgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug für
 

QN 2,5	5,11 Euro/Monat
QN 6	12,78 Euro/Monat
QN 10	30,68 Euro/Monat
QN 15/DN 50	51,13 Euro/Monat
- (3) Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) von normal verschmutztem häuslichem Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:

- bis 600 mg BSB<sub>5</sub>/l Faktor 1,00
  - 601 bis 900 mg BSB<sub>5</sub>/l Faktor 1,25
  - für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB<sub>5</sub>/l erhöht sich der Faktor um 0,25
- Die Gebühr für die Entsorgung der Grubeninhalte von Grundstückskläreinrichtungen beinhaltet die Entleerung der Grube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

- (4) Die Entsorgungsgebühr beträgt:
  - a) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 7,04 Euro/m<sup>3</sup>
  - b) für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 11,04 Euro/m<sup>3</sup>
  - c) für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 8,06 Euro/m<sup>3</sup>
- (5) Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 9 Abs. 19 der Abwassersatzung (Eil- und Notentsorgung) beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 4 35,70 Euro pro Entsorgung.

Der § 7 Veranlagung und Fälligkeit wird neu gefasst:

## § 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Im Namen und für Rechnung des AZV fertigt die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) die Gebührenbescheide aus. Die Bescheide werden von der LWG, als Verwaltungshelfer des AZV, im Sinne einer Hilfstätigkeit für den AZV ausgefertigt. Die LWG zieht die Gebühren im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben sind Vor-

(FORTSETZUNG AUF SEITE 14)

**AMTLICHER TEIL****(FORTSETZUNG VON SEITE 13)**

auszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten bzw. der zu erwartenden Mengen festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.02. des Jahres fällig.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung des AZV Cottbus Süd-Ost tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Neuhausen, 19. November 2010

gez. Dieter Perko  
Verbandsvorsteher

**Amtliche Bekanntmachung**

## 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung

**Präambel**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) geändert durch Gesetz vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) vom 15.05.2008 (GVBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 24.11.2010 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung beschlossen.

**§ 1 Änderungen**

Die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2008 beschlossene und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 veröffentlichte Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 27.11.2009, beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 19.12.2009, Jahrgang 19, Nr. 16, wird wie folgt geändert:

Der § 4 Begriffsbestimmung, wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4 Begriffsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

**Abwasser** - ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe - insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche- die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen.

**Abwasserbeseitigung** - die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

**Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen** - sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen:

**- der zentralen Schmutzwasserbeseitigung**

- Leitungsnetz für Schmutzwasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- Anschlusskanäle, Pumpstationen und Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- alle technischen Einrichtungen und Anlagen zur Behandlung des Abwassers, z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen;

**- der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung**

alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die

Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasseranlage.

**- der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung**

- Leitungsnetz für Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Niederschlagswasser und Schmutzwasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt;
- Anschlusskanäle, Pumpstationen, Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;

**Schmutzwasserbeseitigungsanlage**

zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Mischwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Bereich sowie Pumpstationen;
- alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, Anschlusskanäle, Pumpstationen und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes;

**Niederschlagswasserbeseitigungsanlage**

zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Ableiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken.

**Abwasserkanal - (Hauptsammler)**

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

**Anschlusskanal**

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisions-, Anschlusschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

**Anschlussnehmer**

sind

- natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht
- der oder die Erbbauberechtigten. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15

**AMTLICHER TEIL**

und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

d) abweichend von den Regelungen der Absätze a-c, bei Kleingärten und Vereinsheimen in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundeskleingartengesetz, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigte (Zwischenpächter). Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c sowie der Zwischenverpächter (Verband, Verein) ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims Berechtigten gemäß § 13 Abs. 2 zu erteilen.

e) bei Grundstücken in Erholungs- und Wochenendsiedlungen neben den unter den Absätzen a-c benannten, der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Der Anschlussnehmer nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten gemäß § 13 Abs. 2 zu erteilen.

f) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

**Brauchwasser-**

ist Betriebswasser, d. h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

**Grauwasser-**

ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

**Grundstück -**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

**Grundstücksabwasseranlage -**

ist die Grundstücksentwässerungsanlage die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (Hausanschlussleitungen, Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, Hebeanlagen, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

**Grundstückskläreinrichtungen -**

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

**Grundstücksleitung -**

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisions-, Anschlusschacht; bei Fehlen eines Revisionschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

**Hebeanlage -**

ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

**Indirekteinleiter -**

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

**Kleingärten/ Kleingartenanlagen -**

sind Gärten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bundes-

kleingartengesetz, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in einer Anlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlagen).

**Einzelgärten -**

sind alle anderen Gärten und Grundstücksflächen, die z. B. als Freizeitgärten und private Grünflächen genutzt werden und nicht unter den Kleingartenbegriff des Bundeskleingartengesetzes fallen.

**Erholungs- und Wochenendsiedlungen -**

sind Grundstücke die überwiegend zur Erholung und Freizeitgestaltung genutzt werden. In der Regel sind diese Grundstücke durch entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, wie Spielflächen, gemeinsame Wege und Versorgungseinrichtungen, miteinander verbunden.

Diese Grundstücke werden den Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gleichgestellt.

**Gaststätten auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen, Erholungs- und Wochenendsiedlungen -**

sind gewerblich betriebene Gaststätten mit öffentlichem Schankbetrieb auf dem Gebiet von Kleingartenanlagen sowie Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

**Niederschlagswasser-**

ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i. S. von § 64 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG.

**Grundstücksanschluss -**

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet

- am Revisions-, Anschlusschacht, bei Fehlen eines Revisionschachtes an der Grundstücksgrenze,
- an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

**Revisionsschacht -**

Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

**Rückstauenebene -**

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwässer auf dem Grundstück.

**Rückstausicherungen -**

sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser aus den Ablaufstellen der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, verhindern. Rückstausicherungen sind Teil der Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

**Sammelgruben -**

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher

sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwachbar, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

**Schmutzwasser -**

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

**Zentrale öffentliche Abwassersammelgruben in Wohnbaustandorten -**

sind abflusslose Sammelgruben in Wohnbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Cottbus, 29.11.2010

gez. Frank Szymanski

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Amtliche Bekanntmachung**

## 2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

Der § 17- Erhebungszeitraum, der § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen sowie die Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, deren Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 13.12.2008, Jahrgang 18, Nr. 15 erfolgt ist, werden zum 01.01.2011 wie folgt geändert:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen
- § 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen.

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

**§ 17 Erhebungszeitraum**

- Erhebungszeitraum für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnbaustandorten, für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie von Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Entgeltspflicht entsteht.

(FORTSETZUNG AUF SEITE 16)

## AMTLICHER TEIL

### (FORTSETZUNG VON SEITE 15)

- (2) Entsteht die Entgeltspflicht erstmals in einem Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (3) Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Entgeltspflicht als Erhebungszeitraum.
- (4) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.
- (5) Soweit das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ableseperiode.
- (6) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz nebst den Vereinsheimen, in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.

### § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen

- (1) Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.
- (2) Auf dieses nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.
- (3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von zentralen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.02., 10.04., 10.06., 10.08., 10.10. sowie 10.12. und der erste Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwasserabrechnung zum 10.02. des Jahres fällig.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Grundstückskläreinrichtungen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A der Stadt Cottbus organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

### § 23 Inkrafttreten der geänderten Abwasserentsorgungsbedingungen

Die geänderten Fassungen der §§ 17 und 18 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus einschließlich der Anlage Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus treten ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten diese als zugegangen und werden Vertragsbestandteil der Entsor-

gungsverträge.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Fassung, geändert durch die Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus vom 27.11.2009 fort.

Cottbus, 29.11.2010

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

### Anlage

## Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

### I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt **3,70 EUR/m<sup>3</sup>**.
2. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt **7,52 EUR/m<sup>3</sup>**.
3. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB<sub>5</sub>-Konzentration bis 600 mg/l **7,52 EUR/m<sup>3</sup>**.
4. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche pro Jahr **1,08 EUR/m<sup>2</sup>**.
5. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt **6,58 EUR/m<sup>3</sup>**.
6. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen sowie Einzelgärten ohne Wasserzähler beträgt **23,22 EUR/m<sup>3</sup>**.
7. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 3, 5 und 6 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) **38,56 EUR**.
8. Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt **0,48 EUR/m<sup>3</sup>**. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.
9. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt **0,63 EUR/m<sup>3</sup>**.

10. Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt **0,91 EUR/m<sup>3</sup>**.

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

### II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Cottbus, 29.11.2010

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Amtliche Bekanntmachung

### 1. Änderung der Satzung „Cottbus-Pass“

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12. 2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Satzung tritt zum 31.12.2010 außer Kraft.

Cottbus, 29.11.2010

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

## Allgemeine Anordnung

**Auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I, S. 169), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I, S. 2062), wird Folgendes angeordnet:**

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen am 31.12.2010 und am 01.01.2011

**nicht**

in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, in denen gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe gelagert und vertrieben werden sowie in der Nähe von Tankstellen, abgebrannt werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung dürfen am 31.12.2010 und am 01.01.2011

**nicht**

in der Nähe von medizinischen, sozialen und kirchlichen Einrichtungen sowie des Tierparks abgebrannt werden.

Cottbus, 01.11.2010

gez. Manfred Geißler  
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

**AMTLICHER TEIL****Amtliche Bekanntmachung****Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 24.11.2010 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ in der Fassung vom Mai 2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Er wird begrenzt durch den ersten Bauabschnitt des Blechen-Carré im Süden, die Wohnscheibe Stadtpromenade 10, 11 im Westen, die Berliner Straße im Norden sowie die Straßenbahntrasse Stadtpromenade im Osten.

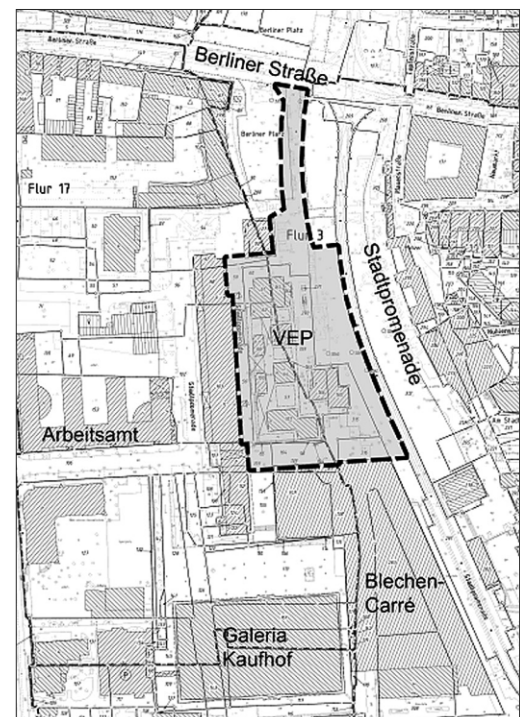
Im Einzelnen gilt der Lageplan in der Fassung vom 12.09.2009.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt Blechen-Carré“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem 13.12.2010 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.067, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, darzulegen.



Cottbus, 01.12.2010

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

**Öffentliche Bekanntmachung****SITZUNGSPLAN der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse 2011**

Sommerpause: Juli/August

Abgabe der Unterlagen für Januar 2011: bis 10.12.2010

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ort	Zeit
Abgabe Unterlagen bis <u>spätestens</u> :	10.12.10	21.01.	18.02.	25.03.	22.04.	20.05.	26.08.	23.09.	21.10.	25.11.	Büro OB - StVA	
Stadtverordnetenversammlung	26.01.	23.02.	30.03.	27.04.	25.05.	29.06.	28.09.	26.10.	30.11.	21.12.	Stadthaus, Saal	14:00
Hauptausschuss	19.01.	16.02.	23.03.	20.04.	18.05.	22.06.	21.09.	19.10.	23.11.	14.12.	Stadthaus, Saal	17:00
Fachausschüsse												
Haushalt/Finanzen	18.01. 16:00 Uhr	15.02.	22.03.	19.04.	17.05.	21.06.	20.09.	18.10.	22.11.	13.12.	Stadthaus, Saal	17:00
Recht/Petition	13.01.	10.02.	17.03.	14.04.	12.05.	16.06.	15.09.	13.10.	17.11.	08.12.	Stadthaus, Raum 3	18:00
Wirtschaft/Bau/Verkehr	12.01.	09.02.	16.03.	13.04.	11.05.	15.06.	14.09.	12.10.	16.11.	07.12.	Stadthaus, Saal	17:00
Bildung/Schule/Sport/Kultur	06.01.	10.02.	10.03.	07.04.	05.05.	09.06.	08.09.	06.10.	10.11.	01.12.	Lausitzer Sportschule	17:30
Soziales/Gleichst./R.d.M.	05.01.	02.02.	02.03.	06.04.	04.05.	08.06.	07.09.	05.10.	02.11.	07.12. *	Stadthaus, Saal	17:30
Umwelt	11.01.	08.02.	15.03.	12.04.	10.05.	14.06.	13.09.	11.10.	15.11.	06.12.	Stadthaus, Saal	17:00
nach KJHG (SGB VIII) Jugendhilfeausschuss (kein FA der StVV)	13.01.	10.02.	10.03.	14.04.	12.05.	09.06.	08.09.	13.10.	10.11.	08.12.	Stadthaus, Saal	17:30

\* Technisches Rathaus, Raum 1001/1002

Beschluss des Hauptausschusses:

HA-OB-024-11/10  
vom 17.11.2010

ausgefertigt: Cottbus, 18.11.2010

gez. Gerold Richter  
Ltr. Büro StVA

## NICHTAMTLICHER TEIL

# Bürgerinformation zur Straßenreinigung und zum Winterdienst in der Stadt Cottbus

Die Stadtverwaltung Cottbus möchte Sie mit diesen Hinweisen darüber informieren, welche Aufgaben sich für Sie als Grundstückseigentümer aus der Straßenreinigungssatzung ergeben. Mit dem Straßenverzeichnis zur Satzung werden die Reinigungspflichten nach Reinigungsklassen ganz oder teilweise den Grundstückseigentümern übertragen. So sind z. B. bei der Reinigungsklasse 00 die Grundstückseigentümer für die Reinigung und den Winterdienst auf dem Geh-/Radweg und auch auf der Fahrbahn zuständig.

Die Veröffentlichung der Straßenreinigungssatzung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 06.12.2008. Ab dem 01.01.2011 gilt ein neues Straßenverzeichnis, das im Amtsblatt vom 20.11.2010 veröffentlicht wurde. **Bitte informieren Sie sich über die Ihnen übertragenen Pflichten.** Die Satzungen können auch im Internet unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) eingesehen werden. Gern geben Ihnen die Mitarbeiter des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung weitere Auskünfte (Tel. 0355 612-2724 oder 0355 612-2726).

Ist die Reinigungspflicht übertragen so ist die **Straßenreinigung** von dem Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen. Sind Anlieger beider Straßenseiten zur Reinigung verpflichtet, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger vorhanden erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

Der Begriff „Reinigen“ ist umfassend zu verstehen. Sämtliche Gegenstände, die nicht auf die Straße gehören und sie somit verschmutzen, müssen beseitigt werden. Hierzu zählen Fremdkörper, Weggeworfenes und Laub.

Der Kehricht und sonstige Abfälle dürfen weder den Nachbarn zugekehrt noch in den Rinnstein, Gräben, öffentliche Papierkörbe oder Einläufe der Straßenkanalisation verbracht werden. **Sie sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus zu entsorgen.**

Zur Reinigung gehört auch der **Winterdienst**. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

In der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 22:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Werktag bis 7:00 Uhr, Sonntag und Feiertags bis 9:00 Uhr zu beseitigen.

Bei Schnee- und Eisglätte sind Fußgängerüberwege und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

### Fragen und Antworten zum Straßenwinterdienst Wo sind Streumittel erhältlich?

Bitte bevorraten Sie sich rechtzeitig mit Streugut (z. B. Kies), welches Sie in Baumärkten, Gartencentern usw. kaufen können.

### Beseitigt die Kommune den Schnee der sich durch den Fahrbahnwinterdienst vor parkenden Autos und Grundstückseinfahrten ansammelt?

Leider ist es je nach Wetterlage und örtlichen Gegebenheiten nicht immer vermeidbar, dass die Räumfahrzeuge am Straßenrand parkende Fahrzeuge und Grundstückszufahrten zuschieben. Im Rahmen eines effektiven Winterdienstes ist es aber nicht möglich und wirtschaftlich solche Schneehaufen wegzufahren, da dies zusätzliche Kosten verursachen würde.

Wir können Sie daher nur darum bitten Verständnis dafür aufzubringen und in solchen Fällen selbst die zugeschobenen Durchgänge oder Einfahrten frei zu räumen.

### Darf Schnee auf der Straße gelagert werden?

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

### Wie ist der Winterdienst an Haltestellen des ÖPNV geregelt?

Ist der Anlieger zum Winterdienst der Gehwege verpflichtet umfasst dies nicht den Winterdienst für die Haltestellen des ÖPNV. Diese Pflicht wird durch die Stadt Cottbus wahrgenommen mit dem Ziel einen gefahrlosen Ein- und Ausstieg zu ermöglichen. Die Mittelinseln von Straßenbahnhaltestellen werden durch die Cottbusverkehr GmbH betreut.

### Wer hat das Streugut nach der Winterperiode zu beseitigen?

Jeder Streupflichtige hat das Streumittel nach der Winterperiode zu beseitigen. Die Streugutbeseitigung zählt deshalb nicht zur Sommerreinigung (Straßenreinigung) weil der zum Winterdienst verpflichtete daran interessiert ist das Streugut solange auf der Straße liegen zu lassen, bis nicht mehr mit Glätte zu rechnen ist.

### Wie soll ich den Winterdienst durchführen wenn ich selbst dazu nicht in der Lage bin?

Die Pflicht zum Winterdienst besteht auch dann, wenn der Eigentümer wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, selbst zu räumen bzw. zu streuen. Er muss dann dafür Sorge tragen, dass sich jemand anderes darum kümmert. Es ist auch zur Erfüllung der Aufgaben möglich Fachfirmen mit der Leistungsausführung zu beauftragen.

### Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen wenn ich meinen Verpflichtungen nicht nachkomme?

Einerseits kann sich der Anlieger schadensersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt hat und deshalb beispielsweise ein Passant fällt und sich verletzt. Andererseits hat die Kommune die Möglichkeit, mit einem Verwarngeld oder Bußgeld einzugreifen.

Staatliches Schulamt Cottbus  
Bleichenstraße 1, 03046 Cottbus

## Mein Kind kommt im Schuljahr 2011/12 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im **Januar 2011** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollten die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Es besteht an den Schulen der Sekundarstufe I/II die Möglichkeit, sich an den „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Auffassungen bekannt zu machen (siehe Schulübersicht). Um alle Beratungsangebote effektiv nutzen zu können, erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschele auch die Satzung der Stadt Cottbus zur **Fahrkostenerstattung** beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 7 vom 12.07.2008 veröffentlicht bzw. in Ihrer zuständigen Schule oder unter [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de) einsehbar.

Am **09. Februar 2011** erhalten Sie die Grundschulgutachten und Anmeldeformulare. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und Ihre Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach.

Beachten Sie, dass durch die Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschule** als Gesamtschule das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schule mit besonderer **mathematischer naturwissenschaftlicher und technischer** Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach „**Darstellen und Gestalten**“ kann an der **Paul-Werner-Oberschule** ebenfalls gewählt werden bzw. **Sport** an der **Sachsendorfer Oberschule**.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschule** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung bilingualen Unterrichts, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) in den Jahrgangsstufen 7 und 8 nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Fachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** der in der Übersicht genannten Schulen informieren. Nutzen Sie auch die Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das Angebot einer weiterführenden Schule bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschule** unterbreitet. Das besondere pädagogische Konzept dieser Schule setzt auf die Entwicklung von Le-

## NICHTAMTLICHER TEIL

benkskompetenz durch musisch künstlerische und handwerkliche Bildung.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht neben den Angeboten von Förderschulen auch die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dafür haben insbesondere die **Paul-Werner-Oberschule (Lernen)**, die **Sachsendorfer Oberschule (Hören, Sprache)** und das **Ludwig-Leichardt-Gymnasium (Körperliche und motorische Entwicklung)** sowie die **Theodor-Fontane-Gesamtschule (Verhalten)** Konzepte entsprechend den genannten Förder Schwerpunkten zur Integration entwickelt und nehmen Ihre Kinder auf der Grundlage der Ergebnisse eines Förderausschussverfahrens vorrangig auf.

Für das Aufnahmeverfahren sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse bereits am **14. Februar 2011** ein. Die Unterlagen werden über das staatliche Schulamt an die gewünschte Schule weitergeleitet. Direkte Anmeldungen an Schulen der Sekundarstufe I/II sind nicht möglich.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium**, das **Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschule** als Spezialschulen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informieren Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Wichtig ist, dass der Oberschulenteil am **Niedersorbischen Gymnasium** nicht mehr fortgeführt wird. Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife erhalten haben, unterbreiten die **Paul-Werner-Oberschule, die Oberschulen Burg und Vetschau** entsprechende Angebote.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schule das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Streben Sie ein ganztägiges Unterrichtsangebot mit zusätzlicher Betreuung an, so wählen Sie eine Schule mit Ganztagsangeboten. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus für eine Beschulung von Klasse 11 – (12)13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schule mehr Bewerber als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerbern ausgewählt werden. Bis zu 50 % der Plätze können für **Härtefälle** vergeben werden.

Dies trifft insbesondere zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen an dieser Schule vorhanden sind,
2. durch besondere familiäre und soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht werden und begründet erst dann den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers.

Die Oberschule bietet die Bildungsgänge zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des Realschulabschlusses (Fachoberschulreife) an. Damit ist sie eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass an einigen Schulen die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler ausreichen werden und ein **Auswahlverfahren** durchzuführen ist.

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl – abgesehen von besonderen Härtefällen - nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Im Umfang von bis zu 50 % der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Es wird ein Aufnahmeverfahren in Bezug auf die Gesamtkapazität durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren in Bezug auf die einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und zu zwei Dritteln entsprechend dem Verfahren an Oberschulen.

Das Auswahlverfahren an **Gymnasien** erfolgt mit einer Eignungsfeststellung, d. h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen. Die Eignung ist durch eine bestandene Eignungsprüfung in Form eines Probeunterrichts nachzuweisen. Der Eignungsprüfung bedarf es nicht, wenn die Bildungsgangempfehlung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vorliegt und die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 die Zahl sieben nicht übersteigt.

Ergänzend kann die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern führen. Bei gleicher Voraussetzung bzw. Eignung erhalten Schülerinnen und Schüler den Vorrang, für deren Aufnahme besondere Gründe sprechen.

**Besondere Gründe** liegen insbesondere vor, wenn:

1. Schülerinnen und Schüler die von der Schulkonferenz beschlossene Unterrichtsorganisation (kooperativ) einer Oberschule oder Gesamtschule wünschen,
2. die persönlichen Voraussetzungen dem Angebot (Profil) der Oberschule oder Gesamtschule besonders entsprechen,
3. ein an einer Oberschule oder Gesamtschule angebotenes Wahlpflichtfach gewählt wird, für das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
4. eine an der Schule angebotene Fremdsprache oder das bilinguale Unterrichtsangebot gewählt wird, für die oder das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
5. Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte weiterführende allgemeinbildende Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
6. Schülerinnen und Schüler eine Teilnahme an einem Ganztagsangebot wünschen,
7. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
8. durch die Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen hergestellt werden soll.

Auch der besondere Grund sollte auf dem Anmeldeformular angegeben werden.

Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschsche abgelehnt werden, gehen an die Zweitwunschsche. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Am **06. Mai 2011** findet bei Bedarf im Schulamtsbereich Cottbus die Ausgleichskonferenz für die Gymnasien statt. In dieser wird auf der Grundlage des Zweitwunsches bei bisher abgelehnten Schülerinnen und Schülern geprüft, ob ein Aufnahmeangebot von einem anderen bisher nicht beantragten Gymnasium gemacht werden kann. Ist dies der Fall, erfolgt eine Information mit Postausgang **09. Mai 2011** zu dem sich die Eltern bis zum **16. Mai 2011** äußern können. Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist und die dieses Angebot ablehnen bzw. denen kein Angebot unterbreitet werden konnte, erhalten mit Postausgang **18. Mai 2011** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen sich bis zum **25. Mai 2011** dazu äußern. Nach diesem Termin wird das **Zuweisungsverfahren** eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahmeverfahren über einen längeren Zeitraum erstreckt.

Mit Postausgang vom **31. Mai 2011** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität. Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus, den 23.11.2010

gez. Ulrich Hirthe  
Schulrat

## Mein Kind kommt im Schuljahr 2011/12 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie bereits jetzt die Aufnahme an einem der drei Gymnasien in der Stadt Cottbus für die Bildung einer Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK) beantragen(s. Schulübersicht).

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist mindestens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**. Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **07. Januar 2011** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule** und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**, melden Ihr Kind bis zum **04. März 2011** direkt an dem betreffenden Gymnasium an und legen der Anmeldung das **Halbjahreszeugnis der Klasse 4 als Notenzeugnis** sowie die **Empfehlung der Grundschule** bei.

Cottbus, den 23.11.2010

gez. Ulrich Hirthe  
Schulrat

